

II-387 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## X. Gesetzgebungsperiode

18. 7. 1964

128/A.B.Anfragebeantwortung

zu 112/J

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r c e v i c auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Neugebauer und Genossen, betreffend Angleichung der Lehrpläne in den allgemeinbildenden höheren Schulen und dem 1. Klassenzug der Hauptschulen.

-.-.-.-

Die Abgeordneten Dr. Neugebauer, Dr. Stella Klein-Löw, Zankl und Genossen haben an mich betreffend Angleichung der Lehrpläne in den allgemeinbildenden höheren Schulen und dem 1. Klassenzug der Hauptschulen am 13. Mai 1964 folgende Anfrage gerichtet:

1) Ist der Herr Bundesminister bereit, zu veranlassen, dass die Lehrpläne der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule in Deutsch, Mathematik und der lebenden Fremdsprache mit den Lehrplänen des Ersten Klassenzuges der Hauptschule in den gleichen Fächern völlig übereinstimmend abgefasst werden?

2) Ist der Herr Bundesminister ferner bereit, zu veranlassen, dass in den übrigen Lehrgegenständen der Lehrstoff der allgemeinbildenden höheren Schule <sup>von</sup> dem Lehrstoff des Ersten Klassenzuges der Hauptschulen keinerlei Abweichungen aufweist, die den Übertritt von der Hauptschule in die nächsthöhere Klasse einer Mittelschule erschweren könnten?

Hiezu teile ich folgendes mit:

Das Bundesministerium für Unterricht hat im Jahre 1963 mit der Erlassung von Lehrplänen im Verordnungswege für die durch das Schulorganisationsgesetz geregelten Schultypen begonnen. Die diesbezügliche Verordnungstätigkeit wird im Jahre 1964 fortgesetzt, und zwar werden im Juli 1964 die Lehrpläne für folgende Schularten verlautbart: Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule (1. bis 4. Klasse), musisch-pädagogisches Realgymnasium (1. bis 3. Klasse), Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen und Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen (die Lehrpläne der Bildungsanstalten zur Gänze).

Für die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schule (Unterstufe) gelten vom Gesetz her vor allem folgende zwei Gesichtspunkte:

a) Die neun Schulstufen umfassende allgemeinbildende höhere Schule stellt eine einheitliche, organisch in Unter- und Oberstufe gegliederte Schulform dar. Die dieser Schule gestellte Aufgabe (§ 34 des Schulorganisationsgesetzes: Vermittlung einer umfassenden und vertieften Allgemein-

128/A.B.  
zu 112/J

- 2 -

bildung, zugleich Hinführung zur Hochschulreife) gilt für die Gesamtheit dieser Schule und damit in allen ihren Teilen, - also von der 1. Klasse an.

b) Die Lehrplangestaltung für die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule hat dem in pädagogischer und gesellschaftlicher Hinsicht ausserordentlich bedeutsamen Grundsatz der Brücken und Übergänge im besonderen Masse Rechnung zu tragen, was bedeutet, dass vom Lehrplan her der Übergang von Hauptschülern mit gutem Gesamterfolg nicht erschwert werden darf.

Die Bestimmung des § 39 Abs.2 des Schulorganisationsgesetzes, nämlich dass eine unterschiedliche Gestaltung der Lehrpläne der Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen und der Ersten Klassenzüge der Hauptschule den Übergang von Hauptschülern in die allgemeinbildende höhere Schule nicht erschweren darf, bezieht sich auf beide eben dargelegten Gesichtspunkte. Zum einen drückt sie aus, dass die Lehrpläne der beiden Schularten (Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule und Hauptschule) infolge der Differenzierung bereits in der Aufgabenstellung für diese Schularten eine unterschiedliche Gestaltung erfahren können. Es ist hier darauf hinzuweisen, dass die Hauptschule neben der Vermittlung einer über das Lehrziel der Volksschule hinausreichenden Allgemeinbildung die Schüler auch für das praktische Leben und für den Eintritt in berufsbildende Schulen zu befähigen hat und überdies geeigneten Schülern den Übergang in allgemeinbildende höhere Schulen ermöglichen soll (§ 15 des Schulorganisationsgesetzes). Da die Lehrpläne die Grundlage zur Erfüllung der den einzelnen Schularten gestellten Bildungsaufgaben zu schaffen haben, ergeben sich hieraus in einem unterscheidende Merkmale. Zum anderen will die zitierte Bestimmung des Schulorganisationsgesetzes jede Erschwerung für Übergänge verhindert wissen. Das bedeutet, dass die Lehrpläne der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule und der Hauptschule in den wesentlichen Punkten der Lehrstoffgliederungen aufeinander abgestimmt sein müssen.

Die Lehrpläne für die Hauptschule sind im Juni 1963 erschienen; für die allgemeinbildende höhere Schule wurde zu diesem Zeitpunkt nur der Lehrplan der ersten Klasse verlautbart. Bei den Arbeiten für die Unterstufenlehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schule, die im Schuljahr 1963/64 vom Bundesministerium für Unterricht unter Mitwirkung verschiedener

128/A.B.  
zu 112/J

- 3 -

fachlicher Expertengruppen und im abschliessenden Stadium auch der Lehrer-Arbeitsgemeinschaften durchgeführt wurden, konnte demnach der schon vorliegende Hauptschullehrplan berücksichtigt werden. Es wurde überdies veranlasst, dass sowohl im Verlauf der Arbeiten selbst, wie auch insbesondere noch auf Grund der fertiggestellten Entwürfe durch Besprechungen zwischen Fachleuten aus den beiden Schulpflichtigen die Koordination der Lehrpläne im gebotenen Ausmaße beachtet und vorgenommen wurde. Hierbei wurde zwischen den Fachleuten der Hauptschule und der allgemeinbildenden höheren Schule völliges Einvernehmen erreicht.

Im einzelnen habe ich hinsichtlich der Koordination der Lehrpläne von Hauptschule und allgemeinbildender höherer Schule (Unterstufe) unter Berücksichtigung der von mir eingangs hier dargelegten Grundsätze folgendes veranlasst:

- 1) In den Unterrichtsgegenständen Deutsch, lebende Fremdsprache und Mathematik ist zwischen den Lehrplänen für die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule und für die Hauptschule eine weitgehende Übereinstimmung im Aufbau des Lehrstoffes und in seiner Verteilung auf die einzelnen Schulstufen durchzuführen, damit bereits vom Lehrplan her im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen jede Schwierigkeit für Übertritte aus der Hauptschule in die allgemeinbildende höhere Schule ausgeschlossen wird. Diese für die Wahrung des Grundsatzes der Brücken und Übergänge notwendige inhaltliche Übereinstimmung mit dem Hauptschullehrplan ist in dem nunmehr unmittelbar vor der Verlautbarung stehenden Unterstufenlehrplan der allgemeinbildenden höheren Schule gerade in den hier angeführten Unterrichtsgegenständen erreicht worden. Eine Abfassung der beiden Lehrpläne in völliger Übereinstimmung wird, soferne mit dieser "völligen Übereinstimmung" wörtlich gleichlautende Lehrplantexte gemeint sind, nicht für notwendig erachtet.
- 2) Im Sinne ihrer eigenständigen Bildungsaufgaben setzen Hauptschule und allgemeinbildende höhere Schule (Unterstufe) verschiedene Unterrichtsgegenstände in einer bestimmten Abweichung voneinander an, z.B.: Geschichte und Sozialkunde, Chemie, Handarbeit und Werkunterricht. Dabei ist es aber so, dass die Hauptschule den Unterricht in diesen Gegenständen zu einem früheren Zeitpunkt beginnt und in den diesbezüglichen Lehrplanabschnitten umfangreichere Stoffkapitel aufweist als die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule, bei der in manchen Lehrstoffgebieten eine Verschiebung zur Oberstufe hin vorgenommen wird.

128/A.B.  
zu 112/J

- 4 -

Es ist demnach im Lehrplan gesichert, dass lehrstoffmässige Abweichungen nicht zu einer Erschwerung der Übertritte von der Hauptschule in die allgemeinbildende höhere Schule führen.

Zusammenfassend möchte ich feststellen, dass für einen Hauptschüler, dessen Jahreszeugnis einen guten Gesamterfolg aufweist, durch den Lehrplan der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule alle jene Möglichkeiten geboten sind, um in die nächsthöhere Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule aufsteigen und in dieser bei entsprechender Begabung und Leistung erfolgreich mitarbeiten zu können.

-.-.-.-